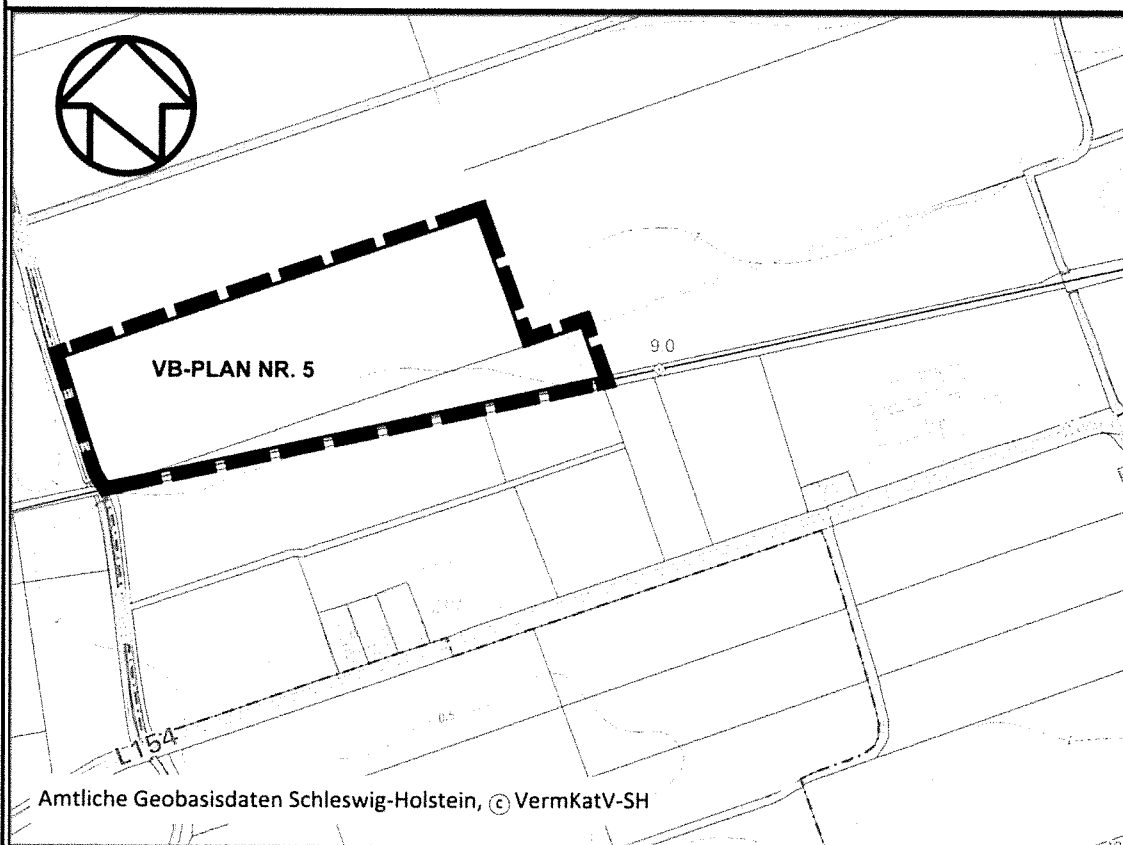


BEGRÜNDUNG

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Neuenkirchen

für das Gebiet
„Östlich des Seeweges, nördlich der Bahnstrecke Heide-Büsum und westlich der Tiebenseer
Straße (L155)“

1. Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan
2. Lage und Umfang des Plangebietes
3. Notwendigkeit der Planaufstellung und städtebauliche Maßnahmen
4. Verkehrserschließung und -anbindung
5. Ruhender Verkehr
6. Naturschutz und Landschaftspflege
7. Umweltbericht
8. Ver- und Entsorgung
9. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens
10. Flächenbilanz
11. Kosten



Übersichtsplan M. 1 : 5.000

Verfasserinnen: Dipl.-Ing. Maja Flatau

PLANUNGSGRUPPE

Dipl.-Ing. Anna David

Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung
25746 Heide, Loher Weg 4
Tel.: 0481/71066 Fax: /71091
Mail: info@Planungsgruppe-Dirks.de

1. Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen aus dem Jahr 2000 mit seinen zwei Änderungen stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 als Flächen für die Landwirtschaft dar.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde wird zeitnah der Flächennutzungsplan geändert und das Areal entsprechend der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungen im Rahmen der 3. F-Plan Änderung als Sonstiges Sondergebiet – SO– Photovoltaikanlagen dargestellt.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 4,4 ha. Es befindet sich im westlichen Teil des Gebietes der Gemeinde Neuenkirchen im Ortsteil Tiebensee und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Begrenzt wird das Plangebiet

- im Norden durch landwirtschaftliche Flächen innerhalb der Gemeinde,
- im Westen durch den Seeweg und die Gemeindegrenze zu Schülup,
- im Süden durch die Bahnstrecke der AKN von Heide nach Büsum,
- im Osten durch weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Das Gelände weist keine nennenswerten Höhendifferenzen auf, sondern liegt bei etwa 1 m üNN.

3. Notwendigkeit der Planaufstellung und städtebauliche Maßnahmen

Mit Stand vom 31. Juni 2011 wies die Gemeinde Neuenkirchen insgesamt 1.017 Einwohner auf. Die Gemeinde ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes KLG Heider-Umland mit Verwaltungssitz in Heide und ist Grundschul- und Kindergartenstandort.

Die Gemeinde war bisher nicht Partner der Gebietsentwicklungsplanung (GEP) „Heide und Umland“, deren Fortschreibung als Stadt Umland Konzept (SUK) auf der Grundlage des am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplanes (LEP 2010) sich aktuell in der Entwurfsphase befindet. Im Zuge dieser anstehenden Fortschreibung wird der Kreis der teilnehmenden Umlandgemeinden erweitert. Erstmals wird dann auch Neuenkirchen dazu zählen.

Neben den allgemeine positiven Auswirkungen auf die Umwelt durch die Erzeugung regenerativer Energie kommt die Gemeinde Neuenkirchen dem erklärten Ziel, in naher Zukunft energieautark zu sein, ein großes Stück näher; zudem profitiert die Region auch von der Wertschöpfung aus der Anlage, da der Betreiber sich durch Ortsnähe auszeichnet.

Die Auswahl der Fläche erfolgte unter besonderer Berücksichtigung des gemeinsamen Beratungserlasses von den zuständigen Landesministerien und der Staatskanzlei vom 5.

Juli 2006, in welchem Hinweise für prinzipiell geeignete Bereiche zur Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen gegeben werden.

Seit Sommer 2011 plant die Gemeinde Neuenkirchen die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage in einer Größenordnung von ca. 4,4 ha im Ortsteil Tiebensee. In diesem Zuge wurde das *Planungsbüro Dirks* damit beauftragt, eine Weißflächenkartierung zur Standortfindung durchzuführen (siehe Anlagen 1 und 2).

Im Zuge der Novellierung der Solarstromvergütung zum 01. Juli 2010 ist es zu Neuregelungen im Vergleich zum EEG 2009 gekommen, die Änderungen der Kriterien nach sich ziehen. Viele untersuchte Ackerstandorte fielen aus dem Fokus, da diese in Zukunft nicht mehr Teil der Förderkulisse sind. Als neue Flächenkategorie wurden neben den bisherigen Konversions- und versiegelten Flächen auch solche längs von Autobahnen und Schienenwegen im Abstand von 110 m zur Fahrbahn- bzw. Schienenkante aufgenommen. Dabei spielt es hinsichtlich der Vergütungsfähigkeit keine Rolle, wie diese Flächen vor einer Photovoltaiknutzung bewirtschaftet wurden und ob es sich um Grünland- oder Ackerflächen handelt.

Die Gemeinde Neuenkirchen hat unter den alternativen Standortmöglichkeiten geeignete Flächen im nördlichen Anschluss an vorhandene Siedlungsstrukturen von Neuenkirchen nördlich der Wesselburener Straße und angrenzend an die westliche Gemeindegrenze zu Oesterwurth gefunden. Diese liegen direkt nördlich und südlich an der Bahnstrecke der Schleswig-Holstein-Bahn von Neumünster nach Büsum und sind damit verkehrlich stark vorbelastet. Die Weißflächenkartierung kommt zu dem Schluss, dass sich eine Schwerpunktbildung für Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen - auch für zukünftige Vorhaben - vorzugsweise westlich der Tiebenseer Straße etablieren sollte. Hierdurch wäre die weitere Entwicklung der ausgewählten Flächen nach Osten in Richtung der gebündelten Siedlungsstrukturen gewährleistet, die von der Gemeinde angestrebt und forciert wird, um den Lückenschluss bzw. das Heranrücken der baulichen Anlagen an die Tiebenseer Straße vorzubereiten. Hervorzuheben wäre hier eine 5,4 ha große Ackerfläche nördlich der Bahn und der gewerblichen Raiffeisen-Ansiedlung im Anschluss an die Tiebenseer Straße, die zwar zurzeit noch nicht verfügbar ist, aber besondere Eignung aufweist.

Der Vorhabenträger (*Voss*) beabsichtigt auf der ausgewählten Fläche insgesamt ca. 7.000 Modulträger à 240 KWp mit einem geplanten Neigungswinkel von 25 Grad zu errichten. Daraus ergibt sich voraussichtliche eine maximale Anschlussleistung von 1.5 MWp. Über eine Trafostation innerhalb der PV-Fläche und ein zu verlegendes Erdkabel, wird der Solarstrom in eine Mittelspannungsleitung (20 KV-Leitung) des Netzbetreibers E.ON-Hanse flächennah im Bereich der Tiebenseerstr./Petersilienweg eingespeist; eine entsprechende Einspeisezusage des Leitungsträgers für die zu erzielende Maximalleistung liegt dem Vorhabenträger vor.

Im Kern des Plangebietes werden die Aufstellflächen der PV-Module als Sonstiges Sondergebiet – Photovoltaikanlagen – mit einer GR von 15.000 m² festgesetzt.

Zulässig innerhalb des Sonstigen Sondergebietes – SO – sind:

- Beweidung
- Photovoltaikanlagen

Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen wird mit 2,50 m über Oberkante Gelände festgesetzt. Die Moduloberkante beträgt derzeit 2,20 m über der Oberkante Gelände, die Unterkante der PV-Module 0,80 m; hierdurch wird eine umfeldverträgliche

Höhenentwicklung definiert, die jedoch auch die vorgesehene Beweidung des Grünlandes zulässt. Aus versicherungstechnischen Gründen wird das Sondergebiet mit einem 2,00 m hohen Stahlmattenzaun eingezäunt. Die untere Zaunkante wird mit 0,20 m über der Oberkante Gelände festgesetzt, um Kleinsäugetern das ungehinderte Queren der Fläche zu ermöglichen.

Das Sondergebiet umgebend werden die Restflächen des Plangeltungsbereiches im Norden, Osten und Westen, sowie südlich entlang der Bahnlinie als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt. Primär sollen sie als extensiv gepflegte Grünlandflächen (Beweidung) hergestellt und genutzt werden. Sie stellen gleichsam den flächigen Ausgleich des Bauvorhabens dar.

Der der Begründung als **Anlage** beigefügte landschaftsökologische Fachbeitrag (LÖF) beschreibt weiterhin im Detail die erforderliche Eingriffsminimierung sowie notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als „Kompensation“ des Gesamteingriffes in den Naturhaushalt auf der Grundlage einer detaillierten Bilanzierung.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.5 der Gemeinde Neuenkirchen stellt u.a. die Positionierung der Module auf der Fläche sowie die generelle Erschließung detailliert dar.

Kinder und Jugendliche werden in den veröffentlichten Einladungen zu gemeindlichen Sitzungen, in denen der vorliegende Plan erörtert wird, gesondert angesprochen und eingeladen.

4. Verkehrserschließung und -anbindung

Die Erschließung des Plangeltungsbereiches erfolgt im Südwesten über den sich als landwirtschaftlichen Weg darstellenden Seeweg und eine bereits bestehende landwirtschaftliche Überfahrt direkt hinter der Gleisüberquerung. Auf diese Weise wird im weiteren Verlauf nach Süden der direkte Anschluss an das übergeordnete Verkehrsnetz in Form der L 154 hergestellt.

An der Südseite des Sondergebietes wird eine 5,00 m breite teilversiegelte Zuwegung aus Recyclingmaterial hergestellt, die über Geh- Fahr- und Leitungsrechte zugunsten des sich im Osten anschließenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 gesichert wird.

5. Ruhender Verkehr

Durch die Umsetzung des Vorhabens ist die Schaffung von Anlagen zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs nicht erforderlich. Es wird jedoch ein Stellplatz im Bereich der Zufahrt zum Abstellen eines Wartungsfahrzeuges bereit gestellt.

6. Naturschutz und Landschaftspflege

Der Umweltbericht als Bestandteil der vorliegenden Begründung bewertet den Eingriff und die hieraus abzuleitenden resultierenden Maßnahmen.

Der der Begründung als **Anlage** beigefügte landschaftsökologische Fachbeitrag (LÖF) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Neuenkirchen beschreibt weiterhin im Detail die erforderliche Eingriffsminimierung sowie notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als "Kompensation" des Gesamteingriffes in den Naturhaushalt auf der Grundlage einer detaillierten Bilanzierung.

7. Umweltbericht

7.1 Allgemeines

7.1.1 Anlass der Planung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 schafft die Gemeinde Neuenkirchen die planungsrechtliche Voraussetzung für den Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Grundlage ist die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde, die ein entsprechendes Sondergebiet vorsieht.

Zum Gesamtverfahren fand im Dezember 2011 eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentliche Belange ("Scoping") gemäß § 4 Abs. 1 BauGB statt. Der Untersuchungsumfang für die Umweltprüfung ist mit der Gemeinde abgestimmt.

7.1.2 Beschreibung des Planvorhabens

Der Plangeltungsbereich (im Folgenden Plangebiet genannt) ist 4,44 ha groß und umfasst ein ca. 3,2 ha großes Sondergebiet im westlichen Bereich des Ortsteils Tiebensee sowie eine 1,24 ha große Maßnahmenfläche die als Ausgleichsfläche für das Vorhaben dient, „Östlich des Seeweges, nördlich der Bahnstrecke Heide-Büsum und westlich der Tiebenseer Straße (L155).

Momentan wird die Fläche landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Für das Sondergebiet ist eine maximal versiegelbare Grundfläche von 15.000 m² festgesetzt. Einzelheiten zur Modulanordnung sind dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen.

Der Umgebungsbereich wird im Norden, Osten und Westen von landwirtschaftlichen Nutzflächen und im Süden von offener Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern geprägt. Südlich parallel zur Fläche verläuft die Bahnstrecke Heide-Büsum.

Naturräumlich liegt das Plangebiet im Bereich der Dithmarscher Marsch.

Der Vorhabenträger (Voss) beabsichtigt auf der ausgewählten Fläche insgesamt 7.008 Modulträger à 240 KWp mit einem geplanten Neigungswinkel von 25 Grad zu errichten. Daraus ergibt sich voraussichtliche eine maximale Anschlussleistung von ca. 1,5 MWp. Über eine Trafostation innerhalb der PV-Fläche und ein zu verlegendes Erdkabel, wird der Solarstrom in eine Mittelspannungsleitung (20 KV-Leitung) des Netzbetreibers E.ON-Hanse flächennah im Bereich der Tiebenseerstr./Petersilienweg eingespeist; eine entsprechende Einspeisezusage des Leitungsträgers für die zu erzielende Maximalleistung liegt dem Vorhabenträger vor.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt im Südwesten über den sich als landwirtschaftlichen Weg darstellenden Seeweg.

Der Ausgleich der unvermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt erfolgt im Plangebiet selbst.

7.1.3 Methodik

Der vorliegende Umweltbericht zum Bebauungsplan nimmt Bezug auf den entsprechenden Bericht zur o.g. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes. Vor allem auf die Ausführungen zu den planerischen Vorgaben, zu alternativen Planungsmöglichkeiten und zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens wird verwiesen.

Parallel zum Bebauungsplan wurde ein landschaftsökologischer Fachbeitrag erarbeitet, der eine Bewertung der Umwelt-Schutzgüter, eine Eingriff-Ausgleich Bilanzierung sowie Vorschläge zu Kompensationsmaßnahmen enthält. Im Rahmen des Fachbeitrages wurde eine Biotoptypenkartierung im Plangebiet und seiner Umgebung durchgeführt. Eigenständige Kartierungen zur Tierwelt wurden hingegen nicht für erforderlich gehalten. Vom Büro **biola** wurde ein Gutachten (*Floristische und faunistische Bewertung des Potenzials entlang der Bahnstrecke Heide-Büsum*) angefertigt. Zitate aus dem Gutachten sind *kursiv* gekennzeichnet.

Der Fachbeitrag und das Gutachten dienen als Grundlage für den hier vorliegenden Umweltbericht.

Bewertungen zu den Schutzgütern Boden und Wasser lassen sich aus der Bodenkarte im Maßstab 1: 25.000 (Blatt 1720 Weddingstedt) ableiten.

Wesentliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Umweltinformationen und Hinweise auf erhebliche Kenntnislücken haben sich nicht ergeben.

7.2 Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen

7.2.1 Schutzgut Mensch

Menschliche Gesundheit

Es wird eine Fläche die in unmittelbarer Nähe zu Wohnbebauung liegt mit einer technischen Anlage überprägt. Für den Menschen schädliche Emissionen gehen von Photovoltaikanlagen nicht aus.

- Während der Bauphase treten Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW auf. In geringem Umfang sind hier Anwohner entlang der Wesselburener Straße während der Bauzeit betroffen. Diese Störungen stellen aufgrund der relativ kurzen Bauzeit keine nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigungen dar.
- Eine Blendwirkung durch die Reflexionscharakteristik des Sonnenlichtes kann für die Wohnbebauung die sich in südlicher Richtung anschließt ausgeschlossen werden, da die Module mit einer Antireflexionsschicht überzogen sind.

Erholung

Das Plangebiet besitzt als landwirtschaftliche Fläche keine Bedeutung für die Erholung, zudem ist es öffentlich nicht zugänglich. Auch die benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen sind durch Wege nicht erschlossen.

Die Gemeinde besitzt insgesamt keine besondere Bedeutung für die Naherholung und den Tourismus.

Verkehr

Die verkehrliche Erschließung erfolgt im Südwesten des Plangebietes über den sich als landwirtschaftlichen Weg darstellenden Seeweg.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

7.2.2 Schutzgut Boden

Nach der Bodenkarte im Maßstab 1: 25.000 (Blatt 1720 Weddingstedt) befindet sich das Plangebiet im Bereich einer Dwogmarsch. Charakteristisch ist eine geringe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit. Der mittlere Grundwasserstand beträgt mehr um 100 cm unter Flur, häufig tritt Staunässe auf.

Die Dwogmarsch ist ein in der Marsch weit verbreiteter Bodentyp. Hinsichtlich ihrer landwirtschaftlichen Produktivität stellt sie einen guten Ackerboden und einen guten bis sehr guten Grünlandboden dar. Für den Naturschutz ist sie von allgemeiner Bedeutung.

Die mit der Bebauung verbundenen Bodenversiegelungen bedeuten durch den Verlust von Bodenfunktionen einen Eingriff in den Naturhaushalt. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Versiegelungen auf maximal 15.000 m² zulässig. Baubedingt kommt es zudem zu einem Eingriff durch die Verlegung von Erdkabeln.

Für das Schutzgut ergibt sich ein Ausgleichsflächenbedarf im Verhältnis von 1: 0,25, der komplett im Plangebiet selbst gedeckt wird.

Minimiert wird der Eingriff in den Boden durch eine kurze Netzanbindung und eine Beschränkung der Versiegelung auf das absolut notwendige Minimum.

Für das Schutzgut Boden ergibt sich eine geringe Erheblichkeit.

7.2.3 Schutzgut Wasser

Die Bodenversiegelungen bedeuten einen Eingriff in den Wasserhaushalt des Gebietes, jedoch geht mit dem geringen Versiegelungsgrad nur ein geringer Verlust an Versickerungsfläche einher.

Verunreinigungen für das Grundwasser oder den Boden sind nicht zu erwarten, da von den Modulen selbst keine Verunreinigungen ausgehen.

An der östlichen Grenze des Plangebietes verläuft ein landwirtschaftlicher Graben. *Die regelmäßige Unterhaltung der Gewässer und ihr naturferner Ausbau schränken die Lebensraumfunktionen erheblich ein. In der strukturarmen Marsch stellt das Grabennetz aber potenziell einen wichtigen Rückzugsraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten dar. Auch für die Wanderung von Arten (Biotopverbund) ist eine hohe potenzielle Bedeutung*

gegeben. Unter dem aktuellen Nutzungsregime sind jedoch keine Vorkommen gefährdeter bzw. planungsrelevanter Arten möglich. Durch den Betrieb der PV-Anlage sind keine Beeinträchtigungen des Grabens erkennbar.

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

7.2.4 Schutzgut Tier- und Pflanzenwelt

Von *biola* wurde eine faunistische Bewertung des Plangebietes und der angrenzenden Flächen durchgeführt. Die Bedeutung des Plangeltungsbereiches für die Tierwelt beschränkt sich auf eine allgemeine Lebensraumfunktion für die Tierwelt der intensiv genutzten Agrarlandschaft.

Für die derzeit als Acker genutzte Fläche der vorgesehenen Photovoltaik-Freiflächenanlage ist das stark eingeschränkte Spektrum angepasster Arten, insbesondere aus der Gruppe der Insekten, zu erwarten. Für Vertreter der Vögel und Säugetiere besitzt die Fläche zeitweise eine Funktion als Teillebensraum zur Nahrungssuche und für die Rast.

Hinweise auf Lebensstätten und Vorkommen seltener und / oder bedrohter Tierarten liegen nicht vor und lassen sich aus dem erfassten Biototypenspektrum auch nicht ableiten.

Die Aufstellung der Module in Reihen mit entsprechenden Abständen ermöglicht die extensive Beweidung (Schafe) der Fläche unter den zukünftigen Modulreihen sowie die der Maßnahmenfläche. Die untere Zaunkante verläuft ca. 20 cm über dem Boden, um Niederwild den Durchschlupf zu ermöglichen.

Vorkommen streng geschützter Arten i. S: § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sowie seltene / gefährdete Vertreter der besonders geschützten Arten sind ebenso wie Artenschutzbelange (§ 44 BNatSchG) im Plangebiet und angrenzenden Bereichen nicht betroffen.

Auswirkungen des Vorhabens auf internationale Schutzgebiete, insbesondere gemeldete Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie und europäische Vogelschutzgebiete, sind nicht erkennbar.

Auch Gebiete der nationalen Schutzkategorien der Nationalparke, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile sind in der weiteren Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden.

Insgesamt ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen.

7.2.5 Schutzgüter Klima und Luft

Eine spürbare Auswirkung auf das Orts- und Regionalklima ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Flächen im Plangeltungsbereich erfüllen zwar wie jede unversiegelte Fläche auch eine klimatische Funktion, eine höhere Bedeutung lässt sich jedoch weder aus der Lage im Raum, der Topographie und Struktur der Vegetation ableiten. Beeinträchtigungen der Luftqualität durch den Betrieb der Photovoltaikanlage (Gerüche) sind nicht zu erwarten.

Insgesamt ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen.

7.2.6 Schutzgut Landschaftsbild

Der Plangeltungsbereich ist Teil der intensiv landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft der Dithmarscher Marsch. Das Landschaftsbild ist in diesem Bereich eher monoton und durch wenige Elemente gegliedert.

Durch die unmittelbar benachbarten Siedlungselemente der Ortslage sowie der südlich parallel verlaufenden Bahnlinie ist eine Vorbelastung des Landschaftsbildes aber bereits gegeben. Aufgrund der maximalen Modulhöhe von 2,50 m ist nur von einer geringen visuellen Fernwirkung auszugehen.

Durch die geringe visuelle Fernwirkung und die Vorbelastung ist von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

7.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Vorkommen von Kulturdenkmälern sind für den Plangeltungsbereich und seine nähere Umgebung nicht bekannt. Auch Beeinträchtigungen von sonstigen Sachgütern können ausgeschlossen werden.

7.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es sind keine relevanten, über die bereits beschriebenen Auswirkungen hinausgehenden Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern erkennbar.

7.3 Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen

Das Vorhaben ist mit Eingriffen in das Schutzgut **Boden** verbunden.

Der erforderliche, im landschaftsökologischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan ermittelte Kompensationsbedarf kann komplett im Plangebiet selbst gedeckt werden.

Zur Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Boden sind randlich an das Sondergebiet angrenzende, bisher ebenfalls als Acker genutzte Flächen mit einer Größe von rund 1 ha vorgesehen. Sie werden als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ im Bebauungsplan festgesetzt.

7.4 Monitoring

Die Umsetzung des Planvorhabens ist zwar teilweise mit Beeinträchtigungen von Schutzgütern verbunden, die damit verbundenen Umweltauswirkungen lassen sich aber hinreichend genau bestimmen. Auch Risiken hinsichtlich weiterer, bisher nicht erkannter Umweltauswirkungen, sind gering einzuschätzen.

Eine Überwachung der Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen, obliegt den Gemeinden. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer

3 Buchstabe b der Anlage 1 (§ 4c BauGB) zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Information der Behörden.

7.5 Zusammenfassung

Die Gemeinde Neuenkirchen plant auf Veranlassung eines privaten Betreibers die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im westlichen Teil des Gebietes der Gemeinde Neuenkirchen im Ortsteil Tiebensee. Planungsrechtliche Voraussetzung dafür ist die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes umfasst eine bisher landwirtschaftlich als Acker genutzte Fläche „Östlich des Seeweges, nördlich der Bahnstrecke Heide-Büsum und westlich der Tiebenseer Straße (L155)“. Die verkehrliche Erschließung erfolgt im Südwesten des Plangebietes über den sich als landwirtschaftlichen Weg darstellenden Seeweg.

Überörtliche Planungen auf Landes- und Kreisebene stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Für die **Wohnbevölkerung** ist das Vorhaben nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden. Es sind keine Lärmbelastungen oder Blendwirkungen der Photovoltaik-Freiflächenanlage zu erwarten. Auch negative Auswirkungen auf die Erholungseignung des Umgebungsbereiches sind nicht erkennbar.

Die landwirtschaftlich als Acker genutzte Fläche des Plangebietes besitzt als Lebensraum für **Tiere und Pflanzen** kaum Bedeutung. Vorkommen seltener und streng geschützter Arten können für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Durch die Flächenversiegelungen wird in den **Boden** und in den **Wasserhaushalt** eingegriffen. Aufgrund des geringen Versiegelungsgrades besteht aber nur ein geringer Verlust an Bodenfunktionen und Versickerungsfläche, das Niederschlagswasser kann weiterhin in den Boden eindringen. Der Bebauungsplan lässt Versiegelungen des Bodens auf einer Fläche von 15.000 m² zu. Der Ausgleich der Eingriffe kann komplett im Plangebiet gedeckt werden.

Mit der geplanten Bebauung ist keine über den Eingriffsbereich hinausgehende Beeinträchtigung des **Landschafts- und Ortsbildes** verbunden.

Für die übrigen Schutzgüter **Klima und Luft** sowie **Kultur- und Sachgüter** können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Besondere Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen werden seitens der Gemeinde nicht für erforderlich gehalten.

8. Ver- und Entsorgung

8.1 Abwasserbeseitigung

Schmutzwasser fällt durch die Umsetzung der Planung bzw. durch den Betrieb der

zulässigen Anlagen nicht an.

Das anfallende Niederschlagswasser wird auf der Fläche – wie bisher – versickert; baubedingt ist von einer nennenswerten Versiegelung der Fläche – wie im Umweltbericht dargelegt – nicht auszugehen.

8.2 Wasser

Eine Versorgung des Gebietes mit Frischwasser ist nicht erforderlich.

8.3 Elektrizität

Der Ertrag an Elektrizität wird durch ein Erdkabel den zu errichtenden Transformatorenstationen und von hieraus dem Mittelspannungsnetz der E.ON-Hanse zugeführt. Ein flächennaher Einspeisepunkt befindet sich hierfür im Bereich der Tiebenseerstr./ Petersilienweg.

8.4 Gas

Eine Versorgung des Gebietes mit Gas ist nicht erforderlich.

8.5 Abfallbeseitigung

Eine Abfallentsorgung ist für das Gebiet nicht erforderlich.

8.6 Telekommunikation

Eine Versorgung des Gebietes mit Telekommunikationsanlagen ist nicht erforderlich.

8.7 Feuerlöscheinrichtungen

- 8.7.1 Bei Schadensfällen ist bei Berührung die Gefahr eines elektrischen Schlages gegeben solange Licht auf die Module fällt. Völlige Dunkelheit ist im Brandfall aus technischen Gründen nicht möglich, da die Einsatzstelle ausgeleuchtet werden muss. Auch die Beschäumung einer Photovoltaikanlage ist als Sicherheitsmaßnahme für die Einsatzkräfte nicht geeignet.
- 8.7.2 Um einen hinreichenden Schutz vor einem elektrischen Schlag zu erlangen, wird auf die Verwendung der gemäß DIN VDE 680 beschriebenen "isolierenden Körperschutzmittel und der isolierenden Schutzvorrichtungen" hingewiesen.
- 8.7.3 Die PV-Anlage ist eine elektrische Anlage und somit entsprechend zu beschildern.
- 8.7.4 Die zuständige öffentliche Feuerwehr ist über vorhandene Photovoltaikanlagen in der Gemeinde zu informieren.
- 8.7.5 Bei erforderlichen Löscharbeiten dürfen aufgrund der vorhandenen elektrischen Spannung folgende Abstände nicht unterschritten werden: Sprühstrahl 5 m; Vollstrahl 10 m.

- 8.7.6 Eine Löschwasserversorgung von mindestens 800 l/min als Grundschutz ist sicherzustellen.

9. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich in der Verfügung des Vorhabenträgers; allgemein gilt jedoch:

Soweit sich das zu bebauende Gelände in privatem Eigentum befindet und die jetzigen Grundstücksgrenzen eine Bebauung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht erlauben, müssen bodenordnende Maßnahmen gemäß §§ 45 ff BauGB, bei Grenzregelungen das Verfahren nach §§ 80 BauGB sowie bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke das Verfahren nach §§ 85 ff BauGB vorgesehen werden.

Die vorgenannten Maßnahmen und Verfahren sollen jedoch nur dann durchgeführt werden, falls die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht zu tragbaren Bedingungen oder nicht rechtzeitig im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

10. Flächenbilanz

	ha	%
Bruttobauland		
Sondergebiet – SO –	3,23	72,7
Maßnahmenflächen	1,21	27,3
	4,44	100,00

11. Kosten

Der Gemeinde Neuenkirchen entstehen durch die Umsetzung der Planungsinhalte und deren Planung keine Kosten. Zwischen Vorhabenträger und Gemeinde wird ein Durchführungsvertrag geschlossen.

Neuenkirchen, den


- Bürgermeister -



Anlage 1

Städtebauliche Stellungnahme zur Standortwahl für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Neuenkirchen

In der Gemeinde Neuenkirchen besteht seit längerem ein Interesse verschiedener Landeigentümer, Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu errichten.

Seit der Novellierung des Erneuerbaren Energiegesetzes (EEG) am 1. Juli 2010 haben sich die Rahmenbedingungen für Investitionen in diesem Bereich geändert. Die Gesetzesnovelle umfasst neben Änderungen der garantierten Einspeisevergütung auch Neuregelungen für die Standortvoraussetzungen von förderfähigen Freiflächenanlagen.

Weiterhin vergütet werden nun Flächen, die sich längs von Schienenwegen oder Autobahnen in einer Entfernung von bis zu 110 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, befinden. Für diese sog. „Korridorflächen“, die neu in den Förderungskatalog aufgenommen wurden, wird eine Belastung durch Lärm und Abgase angenommen, die die Flächen größtenteils sowohl aus wirtschaftlicher als auch aus ökologischer Sicht weniger wertvoll machen da sie vorbelastet sind. Auch eine weitere gemeindliche Siedlungsentwicklung ist in diesen Bereichen nicht zu erwarten, so dass von konfliktarmen Arealen gesprochen werden kann.

Sofern insbesondere die Sicherheit des Straßen- und Schienenverkehrs gewährleistet wird und wichtige Umweltbelange nicht entgegenstehen, werden Anlagen zur Erzeugung von Solarstrom auf diesen Flächen als sinnvoll erachtet. Dabei spielt es kategorisch keine Rolle, ob es sich bei diesen Flächen um Acker- oder Grünland handelt.

Die Nordbahn quert das Gemeindegebiet im Ortsteil Tiebensee in Ost-West-Richtung von Neumünster nach Büsum auf einer Streckenlänge von ca. 3,3 Km. Nördlich und südlich dieser Bahntrasse befinden sich neben gemeindlichen Ansiedlungen umfangreiche Acker- und Grünlandflächen, die im Bereich des 110 m Korridors verortet werden können.

Die Siedlungsverdichtung im Ortsteil Tiebensee ist beidseitig der Tiebenseer Str. (L 155) und sowohl nach Westen vereinzelt nördlich entlang der Wesselburener Str. (L 154), als auch an der östlichen Gemeindegrenze in einer Bautiefe entlang des Dellweges erkennbar. Diese Siedlungsagglomerationen wurden für die konzeptionelle Auswahl etwaiger Photovoltaikanlagen herangezogen, um die städtebaulich erforderliche Siedlungsnähe der geplanten baulichen Anlagen zu demonstrieren und eine unnötige Zersiedlung des Landschaftsraumes zu vermeiden.

Aus fördertechnischer Sicht sind alle in Frage kommenden Flächen als gleichwertig anzusehen. Jedoch kristallisieren sich aufgrund von Flächenverfügbarkeit geeignete Flächen an der westlichen Gemeindegrenze nördlich und südlich der Bahnstrecke als umsetzungsfähig heraus.

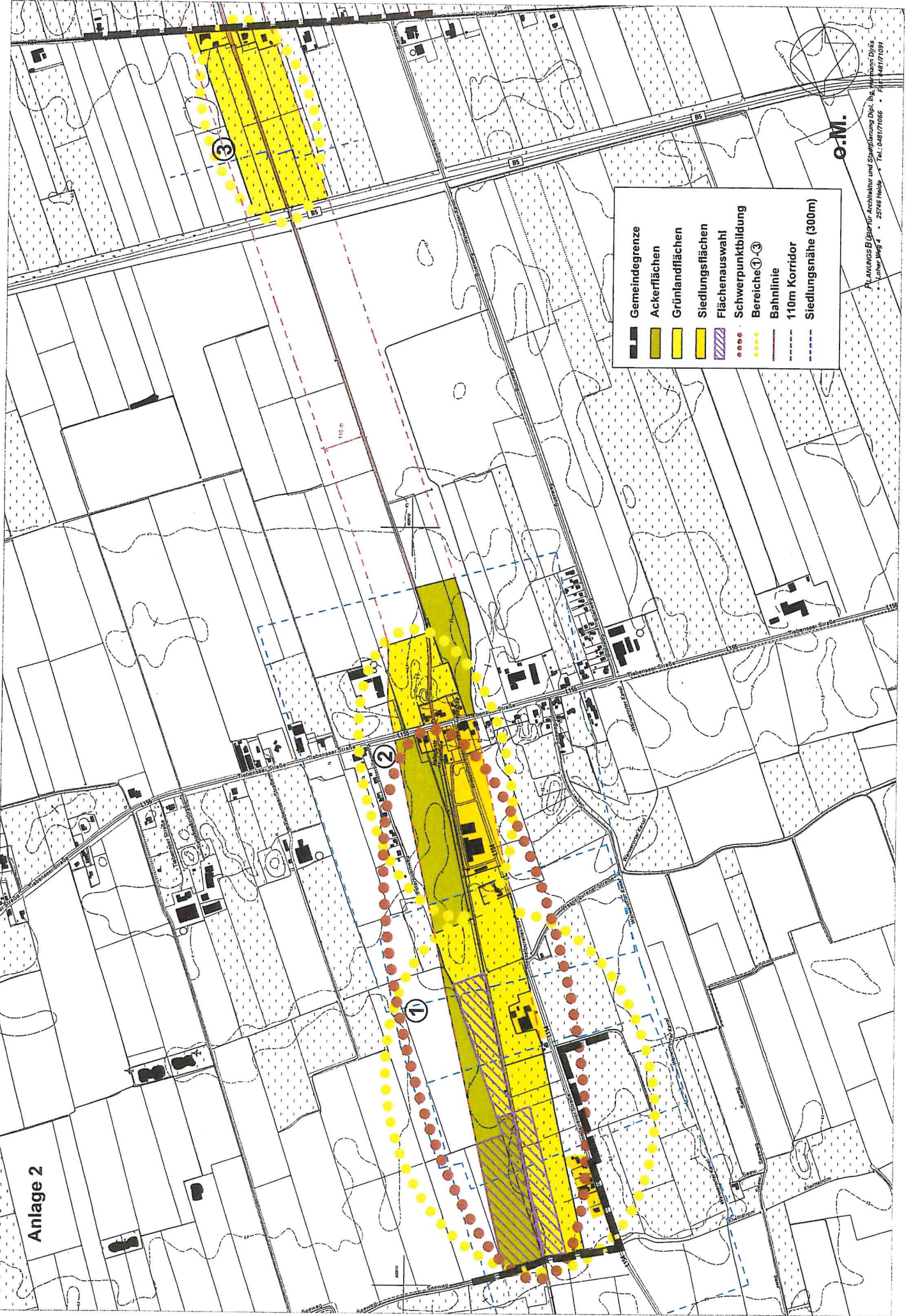
Städtebaulich sinnvoll ist eine Schwerpunktbildung für Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Neuenkirchen - auch für zukünftige Vorhaben - westlich der Tiebenseer Straße. Aufgrund der Einbindung vorhandener nicht unerheblicher Siedlungsflächen nördlich der L 154 wird eine weitergehende Zersiedlung der Landschaft vermieden.

Darüber hinaus existieren zwei flächennahe Einspeisepunkte jeweils an der L 154 und L155, die für die Vorhaben genutzt werden können.

Der Gesamtbereich ist im Vergleich zu allen anderen zur Disposition stehenden Flächen bezüglich denkbarer Konfliktsituationen als gleichrangig anzusprechen und bietet Erweiterungspotential. Für die Nachbargemeinde Oesterwurth bietet sich die Möglichkeit einer Fortführung des Nutzungsschwerpunktes auf ihrem Gemeindegebiet. Festgesetzte Schutzgebiete und hieraus resultierende Pufferzonen sind im Nahbereich nicht vorhanden. Ebenso handelt es sich bei den Schwerpunktflächen nicht um Gebiete, in denen höher zu bewertende öffentliche Belange zu berücksichtigen sind. Auf der Grundlage des erarbeiteten faunistischen und floristischen Kurzgutachtens ist die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft nicht höher einzuschätzen als an anderen zur Disposition stehenden Standorten innerhalb der Gemeinde.

WEISSFLÄCHENKARTIERUNG DER GEM. NDE NEUENKIRCHEN

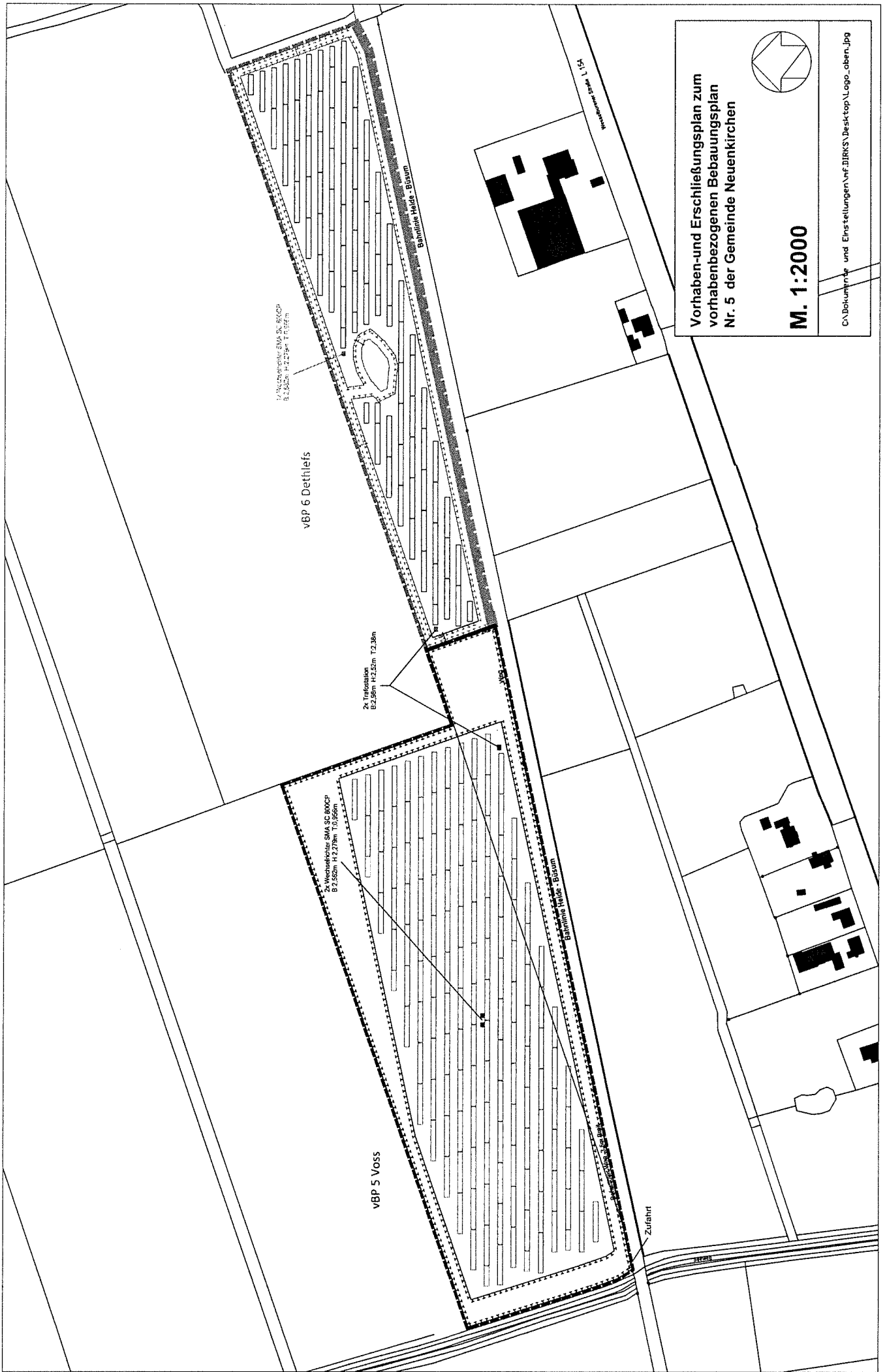
Anlage 2

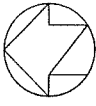


	Gemeindegrenze
	Ackerflächen
	Grünlandflächen
	Siedlungsflächen
	Flächenauswahl
	Schwerpunktbildung
	Bereiche ①-③
	Bahnlinie
	110m Korridor
	Siedlungsnähe (300m)

e.M.

PLANNING BÜRO für Architektur und Stadtplanung Dipl. Ing. Hermann Dicks
 Lohmweg 4 • 25246 Heide • Tel.: 0481/71066 • Fax: 0481/71091





**Vorhaben- und Erschließungsplan zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Nr. 5 der Gemeinde Neuenkirchen**

M. 1:2000

C:\Dokumente und Einstellungen\mfr\JIRKS\Desktop\Logo_oben.jpg

Schnitt Modul

